



Nutzungsreglement für die Schul- und Sportanlagen in Balsthal

Nutzungsreglement für die Schul- und Sportanlagen in Balsthal

1. Allgemeine Richtlinien

§ 1 Die Turnhallen und Sportplätze, sowie deren Einrichtungen unterstehen der Verwaltung und der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt eine ihm unterstellte Sportkommission zur operationellen Ausführung.

§ 2 Die Sportkommission ist verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr eine Kontrolle der Geräte und Einrichtungen vornehmen zu lassen (jährliche Revision).

§ 3 Bewilligungen zur Benützung der Turnhallen und Sportplätze erteilt die Sportkommission. Bewilligungen können für sportliche oder kulturelle Aktivitäten erteilt werden.

Für die periodischen Belegungen ist ein Benutzungsplan zu erstellen und in den Turnhallen aufzuhängen.

Für alle ausserordentlichen Benutzungen der Turn- und Sportanlagen ist ein Gesuch an die Sportkommission zu richten.

§ 4 Wer die Sportanlagen benützt, hat den Anordnungen des Gemeinderates und der Sportkommission Folge zu leisten. Zu den Gebäuden, Anlagen, Rasenplätzen und Geräten ist grösstmögliche Sorgfalt zu tragen.

§ 5 Beschädigungen und Mängel an Geräten und Anlagen sind dem Abwart unverzüglich zu melden. Dieser kann eine Besichtigung mit den Verantwortlichen anordnen und die verursachten Kosten rückfordern. Für Beschädigungen an Gebäuden, Anlagen und Geräten sind die entsprechenden Benutzer haftbar.

§ 6 Die Turnhallen dürfen ausserhalb der ordentlichen Vereinstrainings nicht benutzt werden. Die Aussenanlagen stehen als Spiel- und Sportplätze der Bevölkerung von Balsthal zur Verfügung, sofern Schul- und Vereinsaktivitäten nicht tangiert werden. Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Vereine dürfen Turnhallen und Sportplätze von Montag bis Freitag bis spätestens 22.00 Uhr gemäss Belegungsplan benutzen. Um 22.30 Uhr müssen alle Räume verlassen sein. Im Weiteren ist das Benutzungsreglement Haulismatt zu beachten.

Vereinen und Organisationen der Gemeinde Balsthal welche während der Woche die Möglichkeit nicht haben, Meisterschaftsrunden und Spezialtrainings durchzuführen, werden die Anlagen an Samstagen zwischen 08.00 Uhr und 20.45 Uhr gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 8 Das Gebührenreglement der Gemeinde regelt die Entschädigungsfragen.

§ 9 Turngeräte, welche der Gemeinde gehören, dürfen nur mit Bewilligung des Sportkommissions-Präsidenten oder des Ressortverantwortlichen ausgeliehen oder ausgemietet werden.

§ 10 Die Gemeinde übernimmt keine Haftpflicht für Unfälle, welche den Sporttreibenden, den Zuschauern, oder unbeteiligten Dritten in den Turnhallen oder Sportanlagen zustossen.

2. Turnhallen

§ 11 Der Betrieb der gesamten Anlagen wird den zuständigen Abwarten übertragen.

Vereinseigene Geräte können mit Bewilligung der Sportkommission in den Geräteräumen aufbewahrt werden. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für diese Geräte ab.

3. Rainfeld- und Bezirksschulhausplatz

§ 12 Unterhaltsarbeiten wie Rasenmähen und –aufnehmen sowie das Spritzen im Sommer wird dem Werkhof übertragen.

§ 13 Die periodischen Arbeiten wie Düngen, Vertikultieren, Sanden, usw. vergibt die Sportkommission an eine spezialisierte Firma.

§ 14 Bei Regenwetter und aufgeweichtem Boden dürfen die Rasenplätze der Sportanlagen nicht benutzt werden. Stein- und Kugelstossen sind auf Rasenplätzen untersagt. Für Markierungen darf nur gelöschtes Kalkmehl oder geeignete Markierungsfarbe verwendet werden.

4. Sportplatz Moos

4.1 Anlage

§ 15 Die gesamte Anlage Moos (ausgenommen das FC Klus-Balsthal Klubhaus) ist Eigentum der Gemeinde. Drittvereine können mit frühzeitigem Gesuch bis 31. März bei der Sportkommission um Belegung der Anlagen ersuchen. Die Sportkommission teilt die Belegung für die Spielsaison vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres den Vereinen spätestens bis am 31. Mai mit.

Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat, nach vorgängiger Anhörung der Sportkommission, auf Antrag des Vereines.

4.2 FC Haus

§ 16 Das FC Klus-Balsthal Klubhaus untersteht dem Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrag Nr. 50 vom 2. September 1982 GB Balsthal Nr. (2811). Sämtliche Unterhaltskosten gehen zu Lasten des FC Klus-Balsthal.

§ 17 Strom- und Wasserkosten für Duschen, Garderoben und Heizung der Garderoben werden durch die Gemeinde getragen.

§ 18 Benützungsbewilligungen für Drittvereine erteilt der FC Klus-Balsthal.

4.3 Neue Garderoben

§ 19 Zwischen der Gemeinde als Vermieterin und dem FC Klus-Balsthal als Mieter besteht ein langfristiger Mietvertrag (Mietvertrag für FC Klus-Balsthal Garderoben).

§ 20 Zusätzlich zum Mietvertrag besteht ein spezielles Nutzungsreglement (Nutzungsreglement für die FC Klus-Balsthal Garderoben der Einwohnergemeinde Balsthal).

4.4 Spielfelder

§ 21 Über die Bespielbarkeit bei Meisterschaftsspielen entscheidet die Sportkommission im Namen der Einwohnergemeinde Balsthal. Die Sportkommission ernennt eine verantwortliche Person.

Drittvereine können mit frühzeitigem Gesuch bis 31. März bei der Sportkommission um Belegung der Spielfelder ersuchen. Die Sportkommission teilt den Vereinen die Belegung für die Spielsaison vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres spätestens bis am 31. Mai mit.
Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat, nach vorgängiger Anhörung der Sportkommission, auf Antrag des Vereines.

§ 22 Der FC Klus-Balsthal ist für die Bandenwerbung zuständig. Die Verrechnung der Einnahmen ist in den Statuten des FC Klus-Balsthal geregelt.

§ 23 Die Sportkommission erstellt zusammen mit einer Gartenbaufirma den jährlichen Dünge- und Unterhaltsplan. Die Sportkommission überwacht die Arbeiten der Gartenbaufirma wie Düngen, Vertikutieren, Schlitzen, Abschleppen, Sanden usw.

§ 24 Die normalen Zaunreparaturen werden durch den FC Klus-Balsthal ausgeführt. Grössere Erneuerungen sind durch die Sportkommission zu budgetieren und je nach Aufwand extern zu vergeben. Die Gemeinde übernimmt die Materialkosten. Sämtliche Kosten der Umzäunungen der Baurechte GB Balsthal Nr. 2726 sowie GB Balsthal Nr. (2811) (Abschlussstor Zugang Nord gegenüber Dünnern) trägt der FC Klus-Balsthal.

§ 25 Die Gemeinde übernimmt folgende Kosten (werden durch die Sportkommission budgetiert):

- Wasserkosten für das Bewässern
- Grünabfuhr

§ 26 Die periodischen Arbeiten wie Düngen, Absiegeln, Besanden, Aerifizieren, Abschleppen und Spezialpflegemassnahmen sowie die entsprechenden Materialien (Dünger, Sand und Arbeiten von Fremdfirmen) übernimmt die Gemeinde.

Der FC Klus-Balsthal übernimmt alle ausserordentlichen Massnahmen (ev. Schäden wegen zu frühem Bespielen nach oder bei Regenfällen). Bei kritischen Situationen hat der FC Klus-Balsthal den Sportkommissionsverantwortlichen zur Entscheidung zwingend beizuziehen.

- § 27 Für das Spielfeld GB Balsthal Nr. 2726 wurden ein Baurechtsvertrag und eine spezielle Vereinbarung abgeschlossen.

4.5 Beleuchtungsanlagen

- § 28 Die Beleuchtungsanlagen (ausgenommen GB Balsthal Nr. 2726) unterstehen in technischen Belangen der Sportkommission. Der FC Klus-Balsthal kann über die Sportkommission Anträge für Erneuerungen usw. an die Einwohnergemeinde stellen.
- § 29 Die Gemeinde finanziert die laufenden Strom- und Unterhaltskosten (sind von der Sportkommission zu budgetieren). Der FC Klus-Balsthal ist besorgt, keine unnötigen Stromkosten entstehen zu lassen. Die Kosten (für GB Balsthal Nr. 2726) trägt der FC Klus-Balsthal.

5. Beach-Felder

- § 30 Der Ordnungsdienst richtet sich nach der Bade-Ordnung.
- § 31 Tagesbetrieb, Bewässerung bei Staubentwicklung und Reinigung ist Sache der Bademeister.
- § 32 Für die Auf- und Abbauarbeiten in der Vor- und Nachsaison beauftragt die Sportkommission nach Möglichkeit einen lokalen Sportverein.
- § 33 Der beauftragte Sportverein verpflichtet sich, für die ganze Saison regelmässig die Anlage und die Einrichtungen zu prüfen und zu warten. Sämtliche Arbeitsstunden werden ehrenamtlich geleistet.
- § 34 Der beauftragte Sportverein meldet Sachschäden umgehend der Sportkommission.
- § 35 Die Sportkommission ist für die Budgetierung und Beschaffung von Anlagematerial verantwortlich.
- § 36 Der beauftragte Sportverein verpflichtet sich, attraktive Beach-Sport-Turniere zu organisieren.
- § 37 Die Gemeinde stellt dafür die Beach-Felder und das Badareal frei zur Verfügung. Organisationsmitglieder sowie Spieler und Betreuer haben nach Absprache mit der Sportkommission freien Badezutritt.
- § 38 Restauration und Verpflegung bei Sportanlässen sind nur in Absprache mit dem Badekiosk-Betreiber oder ausserhalb der Badesaison möglich.
- § 39 Personenverkehr
Während der Öffnungszeit ist der Badein- und Ausgang für jegliche Personen durch die Diensttore untersagt. Ausgenommen sind Materialtransporte.

§ 40 Ausserhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Badeanstalt ohne die Bademeister zu informieren untersagt. Das Betreten des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung.

§ 41 Freier Eintritt von Spielern, Trainern und Organisatoren wird nur Personen gewährt, die auf der an der Kasse abgegebenen Namensliste eingetragen sind.

§ 42 Ergänzungen und Änderungen der Namensliste sind jedoch an Ort durch den Verantwortlichen der Veranstaltung im Rahmen der Bewilligung möglich.

6. Half-Pipe

§ 43 Der Unterhalt wird durch die Sportkommission gewährleistet.

7. Aufhebung bestehender Reglemente, Inkraftsetzung

§ 44 Das Nutzungsreglement für die Schul- und Sportanlagen tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat am 19.03.2009 in Kraft.

§ 45 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 19. März 2009

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Willy Hafner

Bruno Straub